

STELLUNGNAHME Nr. 6/2005

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und
luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung
von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten
ausführen, in den Anhängen auftretende Fehler und Inkonsistenzen zu
korrigieren**

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist es, der Kommission die Änderung der Anhänge I (Teil-M), II (Teil-145), III (Teil-66) und IV (Teil-147) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003¹ zu empfehlen. Die Gründe für diese Festlegung von Vorschriften werden unten genannt.
2. Die Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahren² und im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002³ angenommen.

II. Konsultation

3. Der Entwurf der Stellungnahme im Hinblick auf eine Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 wurde am 26.11. 2004 auf der Website der Agentur (www.easa.eu.int) veröffentlicht.
4. Bis zum 26.2.2005, dem Ende der Frist, gingen bei der Agentur 127 Kommentare von nationalen Behörden bzw. privaten Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in einem Kommentar-/Antwortdokument (CRD) zusammengefasst, das am 10.5.2005 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde.
6. Die Agentur stellte fest, dass in dem CRD zur Mitteilung über eine vorgeschlagene Änderung (NPA) 9/2004 einige Kommentare fehlten und beschloss daher, ein „Corrigendum“ zu besagtem CRD mit sämtlichen bis zum 26.7.2005 auf der Website der Agentur eingegangenen Kommentaren zu veröffentlichen. Dieses „Corrigendum“-CRD enthält eine Liste aller Personen und/oder Organisationen, die Kommentare übermittelt haben sowie die Antworten der Agentur.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

7. Im ersten Jahr des Inkrafttretens der Teile M, 145, 66 und 147 wurden darin einige Fehler und Inkonsistenzen festgestellt. Diese Stellungnahme enthält Empfehlungen zur Korrektur dieser Fehler, Inkonsistenzen oder Missverständnisse.
8. Der Agentur ist bewusst, dass eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission mittels eines Vorschlags für eine „geänderte“ Verordnung nicht zu einem „benutzerfreundlichen“ Ergebnis führt, insbesondere bei Änderungen von Formularen der EASA. Eine konsolidierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird Abhilfe schaffen und die Lesbarkeit verbessern.

¹ ABI L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

² Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des für die Agentur geltenden Verfahrens für die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstellung von Zulassungsspezifikationen und Anleitungen. EASA MB/7/03 vom 27.6.2003.

³ ABI. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

9. Um das Auffinden der Bestimmungen der Anhänge/Teile zu erleichtern, wird jeweils am Anfang eines Anhangs/Teils ein Inhaltsverzeichnis eingefügt. Bei der Verwendung der Inhaltsverzeichnisse ist die ursprüngliche Seitennummerierung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission zu berücksichtigen.

IV. Folgenabschätzung

10. Mit dieser Stellungnahme sollen Fehler und Inkonsistenzen in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission korrigiert werden. Nach ihrer Änderung wird die besagte Verordnung sehr viel klarer, präziser und leichter verständlich sein. Da es sich um sprachliche Änderungen handelt, ziehen sie keine wirtschaftlichen, sozialen oder umweltrelevanten Konsequenzen nach sich.

Köln, 7. Oktober 2005

P. GOUDOU